

## **Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Wiesmoor**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1108) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wiesmoor unterhält aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung. Der Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, dem SGB VIII, den diesen Gesetzen ergänzenden Vorschriften sowie dieser Satzung.
- (2) Die Kindertagesstätten sind eine Einrichtung der Stadt Wiesmoor und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

In den Kindertagesstätten werden unterschiedliche Betreuungsangebote entsprechend der jeweiligen Konzeption vorgehalten. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder sowie ihrer Familien orientieren.

- (3) Die Stadt Wiesmoor hat folgende Tageseinrichtungen für Kinder als Kindertagesstätte eingerichtet:
  - a) Krippen zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres,
  - b) Kindergärten zur Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Schulpflicht.

In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Wiesmoor über eine Abweichung von der Altersvorgabe.

- (4) Die Anzahl der Kindertagesstätten und Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen (Vormittags-, Nachmittags-, Ganztags-, und Integrationsgruppen) werden gemäß KiTaG und SGB VIII von der Stadt Wiesmoor bestimmt.
- (5) Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

### **§ 2 Aufnahmebedingungen**

- (1) Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wiesmoor haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des KiTaG und dieser Satzung berechtigt, die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzunehmen.

- (2) In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Wiesmoor haben, berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dieses Kinder von Sorgeberechtigten, deren regelmäßige Arbeitsstätte in der Stadt Wiesmoor liegt.
- (3) Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung der Stadt Wiesmoor besteht nicht. Eine wohnortnahe Betreuung ist anzustreben.

### **§ 3 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten. Die Aufnahme soll in der Regel zum 01.08. eines jeden Jahres (Beginn des Kindertagesstättenjahres) erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Wiesmoor. Antragsvordrucke sind in den Kindertagesstätten und bei der Stadtverwaltung Wiesmoor erhältlich.
- (2) Die Aufnahmeanträge sollen bis zum 01.03. eines jeden Jahres in den Kindertagesstätten oder bei der Stadtverwaltung Wiesmoor eingereicht werden, damit über die Belegung der freien Kindertagesstättenplätze entschieden werden kann.
- (3) Mit der Einreichung der Aufnahmeanträge verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Satzungen zur Benutzung und Gebühr der Kindertagesstätten sowie die für die Aufnahme erlassenen Anweisungen anzuerkennen bzw. erforderlichen Unterlagen der Stadt Wiesmoor vorzulegen. Die Aufnahme gilt grundsätzlich für die in § 1 Abs. 3 genannten Zeiträume.
- (4) Bei einem Wechsel zwischen den jeweiligen Kindertagesstätten sind rechtzeitig neue Aufnahmeanträge zu stellen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Wiesmoor im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der bestehenden Vergabekriterien. Hierbei wird die besondere soziale Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes wird von der Stadt Wiesmoor schriftlich bestätigt.

### **§ 4 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich durch die Sorgeberechtigten möglichst frühzeitig (etwa bei Bekanntwerden der Schuleignung) vorzunehmen und sollte in der Regel zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindertagesstättenjahres) erfolgen.

Eine Abmeldung durch die Stadt Wiesmoor selbst ist in Ausnahmefällen (etwa bei einem nicht angezeigten Schulbesuch des Kindes) möglich.

- (2) In dringenden Fällen kann eine Abmeldung auch innerhalb eines jeden Monats zum Ende des Monats erfolgen. Während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres können Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres erfolgen, ausgenommen bei Fortzug aus der Stadt Wiesmoor.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten und deren Änderungen werden von der Stadt Wiesmoor festgelegt und mitgeteilt. Die Regelbetreuungszeiten werden entsprechend des Bedarfs festgestellt und

können je nach Einrichtung und Gruppen unterschiedlich festgelegt werden. Dieses gilt auch für Sonderöffnungszeiten und sonstige Betreuungsformen. Eine möglichst flexible Betreuungszeit soll gewährleistet werden.

- (2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (3) Zu den im Land Niedersachsen geltenden Schulferienzeiten wird eine Betreuungsmöglichkeit im Rahmen der Ferienbetreuung sichergestellt. Hierbei ist eine Kooperation zwischen verschiedenen Kindertagesstätten möglich. Für Kinderkrippen kann hiervon abgewichen werden.

## **§ 6**

### **Pflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder regelmäßig, in praktischer Bekleidung und zu den festgelegten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten wirken gemeinsam mit der Einrichtung in vertrauensvoller Zusammenarbeit darauf hin, dass sich die Kinder in die Gemeinschaft einfügen und die Erziehungspartnerschaft zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung positiv vorangetrieben wird. Die Einhaltung und Vermittlung allgemein anerkannter Grundwerte des sozialen Miteinanders wird von den Eltern erwartet.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fern zu halten, wenn bei diesen oder in der Familie übertragbare Krankheiten auftreten. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG), sind zu beachten.
- (4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes von der Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (5) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 7**

### **Ausschluss**

- (1) Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die Ihnen durch die Satzungen zur Benutzung und Gebühr der Kindertagesstätten auferlegten Pflichten, so ist die Stadt Wiesmoor im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Vor einer Entscheidung ist das zuständige Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich zu beteiligen. Im Falle der Pflichtenverletzung nach § 6 Abs. II kann auch ein gänzlich bzw. zeitlich begrenztes Betretungsverbot der Einrichtung gegenüber den Sorgeberechtigten ausgesprochen werden.
- (2) Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss bzw. das Betretungsverbot vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **§ 8**

### **Aufsicht und Versicherungsschutz**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Stadt Wiesmoor auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Ist die abholende Person nicht Sorgeberechtigter, ist diese Person der Kindertagesstättenleitung schriftlich zu benennen.

- (2) Für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertagesstätte sowie für den direkten Hin- und Rückweg besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung entfällt. Unfälle sind unverzüglich der Kindertagesstättenleitung oder der Stadt Wiesmoor zu melden.

### **§ 9 Benutzungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten erhebt die Stadt Wiesmoor eine Benutzungsgebühr auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung und Benutzung kommunaler Kindergärten der Stadt Wiesmoor vom 04.12.1974, zuletzt geändert am 09.09.2003, außer Kraft.

Wiesmoor, den  
Stadt Wiesmoor

Bürgermeister Völler